

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Segenskirchengemeinde Dortmund-Eving
Friedhofsgebührensatzung

vom 09.10.2025

**Die Evangelische Segenskirchengemeinde Dortmund-Eving
vertreten durch
das Presbyterium**

§1 Gebührenpflicht

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.
-entfällt-

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(1)	Reihengrabstätten		entfällt
(2)	Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		entfällt
(3)	Wahlgrabstätten	Nutzungs-zeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung je Grab	30 Jahre	entfällt
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	1 Jahr	84,00€
c)	Urnenbeisetzung je Grabstätte für 4 Gräber	30 Jahre	entfällt
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr	1 Jahr	56,00€
(4)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		entfällt
(5)	Kolumbarium		entfällt

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	309,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	463,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	927,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	371,00	Euro
(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Grunddekoration	entfällt	Euro
b) Benutzung der Leichenkammer incl. Kühlung	entfällt	Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.081,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.317,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	927,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	772,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.390,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	618,00	Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	463,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	927,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	371,00	Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales inkl. Standsicherheitsprüfung	105,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	53,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	53,00	Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	53,00	Euro
(5) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	53,00	Euro

(9) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grabstätte und Jahr	20,00	Euro
(6) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	30,00	Euro
(7) Entfernen und Entsorgung eines Grabmals und der baulichen Anlagen gem. § 28 Absatz 2 und 3 Friedhofssatzung je Grab	110,00	Euro
(8) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	40,00	Euro

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 22.02.2018 außer Kraft.

Dortmund, den 09.10.2025

Die Friedhofsträgerin
Das Presbyterium der Evangelischen Segenskirchengemeinde Dortmund-Eving
Kirchenaufsichtlich genehmigt von der Evangelischen Kirche von Westfalen
– **Das Landeskirchenamt** –

Az.: 723.02-2522

Bielefeld, den 22.10.2025

Staatsaufsichtlich genehmigt von der Bezirksregierung Arnsberg
Az.: 48.4 – 11
Arnsberg, den 10.11.2025

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 09.10.2025

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 09.10.2025 in Kraft.